

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2004

Nr. 2004/891

Anerkennung der Ersterhebung der Amtlichen Vermessung Hägendorf Los 2. Teilgebiet Allerheiligen

1. Einleitung

Das Bau- und Justizdepartement übertrug durch Verfügung vom 12. März 2001 die Ausführung der Ersterhebung der Amtlichen Vermessung Hägendorf Los 2 Fred Müller, Ingenieur-Geometer im Büro Emch + Berger AG in Solothurn. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Werkvertrag abgeschlossen. Der Vertrag bezieht sich auf das Teilgebiet Allerheiligenberg der Gemeinde Hägendorf.

2. Erwägungen

Das neue Vermessungswerk hat im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 14. November bis 14. Dezember 2002 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief einen Güterzettel über seinen Grundbesitz und eine entsprechende Kopie des Grundbuchplanes.

Entsprechend dem Bericht der Einwohnergemeinde Hägendorf vom 5. März 2003 wurden innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen erhoben.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 16. April 2004, die Ersterhebung der Amtlichen Vermessung Hägendorf Los 2 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopographie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr.50'572.00
Anteil Bund (zu Lasten AV-Konto)	Fr.36'411.80
Anteil Kanton	Fr.7'080.10
Anteil Gemeinde	Fr.7'080.10

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde. Der Anteil des Bundes wird gemäss Vergabeentscheid des Bau- und Justizdepartementes und der Vereinbarung mit dem Bund vom 19. April 2001 aus dem Überschuss des

kantonalen AV-Kontos beglichen. Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch Kanton: Amt für Geoinformation	Restzahlung an den Unternehmer F. Müller	Fr.4'573.00
durch Gemeinde Hägendorf: fällig mit Teilzahlungen Los 3 und 4	Schlussrate an das Amt für Geoinformation	Fr.7'080.10

Um die Anerkennung der Erneuerung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopographie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211. 432.1), auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Die Ersterhebung der Amtlichen Vermessung Hägendorf Los 2 wird genehmigt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 7'080.10 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopographie wird das Gesuch um Anerkennung der erneuerten Vermessung Hägendorf Los 2 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes von Fr. 36'411.80 wird aus dem Überschuss des kantonalen AV-Kontos beglichen.
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A70026) von Fr. 4'573.00 überweisen zu lassen. Der Anteil der Gemeinde Hägendorf von Fr. 7'080.10 wird mit den laufenden Ratenzahlungen der Lose 3 und 4, zu vereinnahmen auf Konto Nr. 662000/A70026, eingefordert.
- 3.5 Die Amtschreiberei Olten-Gösgen wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Hägendorf Los 2 durch den Bund, die neuen Flächen im Grundbuch einzutragen.



Yolanda Studer

Staatschreiber – Stellvertreterin

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie vom 27. April 2004

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Justiz (Ko)

Amt für Geoinformation (4)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Kantonsforstamt

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten (2)

Bundesamt für Landestopographie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4571 Hägendorf, mit Dossier Nr. 2

F. Müller, Ing.-Geometer, Emch+Berger AG Vermessungen, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn,
mit Dossier Nr. 3

A. Weber, Ing.-Geometer, Buxtorf Lerch Weber AG, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach, mit Dossier
Nr. 4

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext:

"Anerkennung der Amtlichen Vermessung Hägendorf Los 2

Die Amtliche Vermessung Hägendorf Los 2 über das Teilgebiet Allerheiligenberg ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.")